

Lehrgangs- und Prüfungsordnung für Chorleiter und Chorleiterinnen Stufe C

Vorwort

Die vorliegende Lehrgangs- und Prüfungsordnung ist die gemeinsame Lehrgangs- und Prüfungsordnung für Chorleiterinnen und Chorleiter der Stufe C des Landesmusikrats Niedersachsen und des Landesmusikrats Bremen in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Chorverband und dem Chorverband Niedersachsen-Bremen.

Die Lehrgangs- und Prüfungsordnung vereinheitlicht die Chorleiterausbildung C in Niedersachsen und Bremen in Form und Inhalt mit vergleichbaren Ausbildungsabschlüssen. Auf Empfehlung der Prüfungskommission gilt die erfolgreich abgeschlossene Chorleiterausbildung C2 als Qualifikation für eine B-Ausbildung im Chorleiterbereich.

Nach dem Willen der beiden Landesmusikräte und der beiden Chorverbände werden die C-Lehrgänge für Chorleiterinnen und Chorleiter von der Landesmusikakademie Niedersachsen mit Sitz in Wolfenbüttel (LMA) und dem Kreischorverband Bremen (KCV Bremen) im Chorverband Niedersachsen-Bremen durchgeführt. Die Ausbildungen an den Standorten beginnen jeweils um 1 Jahr zeitversetzt, um ein kontinuierliches Fortbildungsangebot zu gewährleisten.

Hinweis: Die verwendete männliche Sprachform schließt weibliche Personen mit ein.

Stand: Mai 2014

Beschlossen am 23. Juni 2014

Aufbau Chorleitungsausbildung in Niedersachsen und Bremen

ANGEBOT

Weiterführende Lehrgänge der Stufe B



LEHRGANG C2 für Chorleiterinnen und Chorleiter

Abschluss: Berechtigung zur Leitung von Chören
Berechtigung zur Teilnahme an der Stufe B
Durchführung: LMA/KCV Bremen
Ausbildungsdauer: 126 Unterrichtsstunden à 45 Minuten



LEHRGANG C1 für Chorleiterinnen und Chorleiter

Prüfung: Berechtigung für Ausbildung C2
Durchführung: LMA/KCV Bremen
Ausbildungsdauer: 108 Unterrichtsstunden à 45 Minuten



LEHRGANG D für Chorhelferinnen und Chorhelfer

Bescheinigung: über Teilnahme, Ausbildungsinhalte und Dozenten,
eventuell Empfehlung für C-Ausbildung
Durchführung: Niedersächsischer Chorverband
Chorverband Niedersachsen-Bremen
Ausbildungsdauer: mindestens 36 Unterrichtsstunden à 45 Minuten



Teilnehmerinnen und Teilnehmer

A: Erfahrene Sängerinnen und Sänger aus Mitgliedschören mit einigen Grundkenntnissen oder Musiklehrer.

B: Sonstige musikalisch Interessierte mit einigen Vorkenntnissen und musikalischer Praxis.

I Gliederung der Chorleiterausbildung

Chorleiterausbildung C

Teil 1

Ziel: Der Absolvent soll in der Lage sein, Chorsätze selbständig vorzubereiten und zu dirigieren.

Dauer: Teil 1 der Ausbildung findet in einem Lehrgang mit mindestens 108 Unterrichtsstunden statt. Diese sollten auf mindestens sechs Phasen incl. einer Prüfungsphase in einem Zeitraum von ca. zehn Monaten verteilt werden.

Teilnehmer: Absolventen mit erfolgreicher Chorchelferausbildung D, Chorleiter ohne entsprechende Ausbildung und erfahrene Chorsänger mit vergleichbarer Vorbildung.

Teil 2

Ziel: Der Absolvent soll in der Lage sein, Chöre eigenverantwortlich zu leiten. Dazu gehören u.a. die Erarbeitung, Einstudierung und Aufführung unbekannter Literatur sowie die Anwendung chorpädagogischer Maßnahmen.

Dauer: Teil 2 der Ausbildung findet in einem Lehrgang mit mindestens 126 Unterrichtsstunden statt. Diese sollten auf mindestens sieben Phasen incl. einer Prüfungsphase in einem Zeitraum von ca. zehn Monaten verteilt werden.

Teilnehmer: Absolventen mit erfolgreicher Chorleiterausbildung C1, Chorleiter mit entsprechenden Vorkenntnissen, erfahrene Chorsänger mit vergleichbarer Vorbildung.

Der Abschluss der Chorleiterausbildung C befähigt zur Leitung von Chören.

Zwischen den einzelnen Ausbildungsstufen sollen mindestens 3 Monate Praxis, Erfahrung und Selbststudium liegen, um die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu sichern und zu vertiefen.

Darüber hinaus ist eine lehrgangsbegleitende chorleiterische Praxis unerlässlich. Der Landesmusikrat und die Chorverbände werden die Teilnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach entsprechenden Praxisfeldern unterstützen, so dass jedem Lehrgangsteilnehmer in der Chorleiterausbildung C2 ein Praxisfeld zur Verfügung steht, sofern dies nicht im eigenen Chor gewährleistet ist.

II Chorleiterausbildung C (Teil 1)

1. Voraussetzungen

- 1.1. Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an einem Chorchelferlehrgang
- 1.2. Eine der Chorchelferausbildung gleichwertige musikalische Vorbildung.
- 1.3. Chorleiter
In einem Eingangstest müssen die in einem D-Kurs oder anderweitig erworbenen Kenntnisse nachgewiesen werden.

2. Ziel

Der Absolvent soll in der Lage sein, Chorsätze selbständig vorzubereiten, zu dirigieren und ansatzweise zu proben.

3. Ausbildungsfächer

3.1. Dirigieren

- Grundlagen der Schlagtechnik
- Einrichten einer Dirigierpartitur
- Dirigieren homophoner und leichter polyphoner Chorsätze
- Grundlagen der musikalischen Ausdrucksgestaltung

3.2. Stimmbildung

- Einzelstimmbildung
- Grundlagen der Stimmbildung (Körper, Atmung und Stimme)
- Einführung in die chorische Stimmbildung
- Stimmphysiologie

3.3. Gehörbildung

- Singen und Benennen von Intervallen/Akkorden
- Tonangabe von der Stimmgabel
- Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen
- Einfache Rhythmus- und Melodiediktate

3.4. Allgemeine Musiklehre

- Rhythmus-, Intervall- und Akkordlehre
- Quintenzirkel
- Bestimmung von Harmonien und Funktionen in einem vierstimmigen Chorsatz (Haupt- und Nebendreiklänge)

3.5. Chorpraxis

- Gemeinsames Singen
- Exemplarische Probenarbeit der Kursleitung

3.6. Musikgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Chormusik

- Kenntnis ausgewählter Stilepochen (Teil 1: Gregorianik bis Barock)

3.7. Chorpraktisches Klavierspiel (fakultativ)

- Orientierung auf einer Tastatur
- Anschlagen von Intervallen und Akkorden auf einem Tasteninstrument

4. Abschlussprüfung der Chorleiterstufe C1 / Zugangsprüfung zu C2

4.1. Prüfungsorganisation

- 4.1.1. Die Prüfung wird von den Dozenten der Ausbildung unter Vorsitz eines Vertreters des Landesmusikrats Niedersachsen abgenommen.
- 4.1.2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsphasen der Chorleiterausbildung C1 und die Befürwortung der Dozenten.
- 4.1.3. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle ihre Teile (siehe Ziff. 4.2., 4.3. und 4.4.) bestanden wurden.
- 4.1.4. Die einmalige Wiederholung der gesamten Prüfung oder von Prüfungsteilen ist möglich. Über die Modalitäten und den Zeitpunkt entscheidet die Prüfungskommission.
- 4.1.5. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist nicht anfechtbar.
- 4.1.6. Lehrgangsteilnahme und Prüfungsergebnisse können bescheinigt werden.
- 4.1.7. Das Bestehen der Prüfung berechtigt zur Teilnahme an der Chorleiterausbildung C2.

4.2. Prüfungsteile

4.2.1. Schriftliche Klausur

- Gehörbildungsklausur

Bestimmung von Intervallen und Akkorden; einfaches Rhythmus- und Melodiediktat

- Allgemeine Musiklehre

Prüfung der behandelten musiktheoretischen Inhalte; Harmonie- und Funktionsanalyse eines einfachen Chorsatzes

4.2.2. Gesang

Vortrag einer Chorstimme aus dem Repertoire des Übungschores

4.2.3. Praktische Chorarbeit

Dirigieren und Proben von vorbereiteten einfachen Chorsätzen aus dem Repertoire des Übungschores in verschiedenen Taktarten.

4.2.3.1. Chorprobe

Ausgewählte Abschnitte des Probenplanes werden mit dem Übungschor durchgeführt.

4.2.3.2. Dirigieren

Dirigieren von vorbereiteten Chorsätzen aus dem Repertoire des Übungschores in verschiedenen Ton- und Taktarten sowie unterschiedlicher Satztechnik.

4.2.3.3. Der Prüfungskandidat hat keine Berechtigung ein Tasteninstrument zur Vorstellung des Prüfungsstückes oder zur Tonangabe zu nutzen.

III Chorleiterausbildung C (Teil 2)

1. Voraussetzungen

- 1.1. Bestandene Prüfung der Chorleiterausbildung C 1.
- 1.2. Eine der Chorleiterausbildung C 1 vergleichbare musikalische Vorbildung, die durch einen Eingangstest nachgewiesen werden muss.
- 1.3. Chorleiter

2. Ziel

Der Absolvent soll in der Lage sein, Chöre eigenverantwortlich zu leiten. Dazu gehören u.a. die Erarbeitung, Einstudierung und Aufführung unbekannter Literatur sowie chorpädagogisches Wirken.

3. Ausbildungsfächer

3.1. Chorpraxis

- 3.1.1. Dirigieren
 - Differenzierung der Schlagtechnik
 - Dirigiertechnisch-musikalische Gestaltung (Interpretation/Chorklang)
 - Dirigieren homophoner und polyphoner Chorsätze
- 3.1.2. Probenmethodik
 - Studium und Erarbeitung des Werkes
 - Erarbeitung eines Probenplanes
 - Durchführung einer Chorprobe
 - Reflexion
 - Pädagogische und psychologische Aspekte der Chorleitung

3.2. Stimmbildung

- Einzelstimmbildung
- Theorie und Praxis der chorischen Stimmbildung

3.3. Gehörbildung

- Tonangabe von der Stimmgabel
- Singen und benennen von Intervallen, Akkorden und deren Umkehrungen
- Korrektur der Einzelstimme im mehrstimmigen Satz sowie der Intonation
- Vom-Blatt-Singen (solistisch im mehrstimmigen Ensemble)
- Rhythmus- und Melodiediktate

3.4. Allgemeine Musiklehre

- Erweiterte Harmonielehre
- Ton- und Funktionsanalyse von Chorsätzen

3.5. Musikgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Chormusik

- Kenntnis ausgewählter Stilepochen (Teil II: Klassik bis Moderne, inkl. Jazz und Populäre Musik)

3.6. Chorpraktisches Klavierspiel (fakultativ)

- Darstellung einzelner Chorstimmen
- Einführung in Kadenzen

4. Abschlussprüfung der Chorleiterstufe C2

4.1. Prüfungsorganisation

4.1.1. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitz (den Vorsitz übernimmt eine Person stellvertretend für den jeweilig zuständigen Landesmusikrat)
- dem Dozententeam
- einem Vertreter des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen
- einem Vertreter des Niedersächsischen Chorverbandes

Die Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel kann einen Vertreter entsenden.

Das Dozententeam hat eine Stimme in der Prüfungskommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Lehrgangsleiter. Bei Stimmengleichheit der Prüfungskommission entscheidet die Stimme des Prüfungsvorsitzenden.

Die Prüfung kann stattfinden, wenn das Dozententeam und mindestens ein weiterer Vertreter anwesend sind.

Ein weiterer Fachvertreter des Chorwesens kann als beratendes Mitglied - ohne Stimmrecht - hinzugezogen werden.

4.1.2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an mindestens vier vollständigen Ausbildungsphasen der Chorleiterausbildung C2 und die fristgerechte Vorlage der schriftlichen Hausarbeit (s. Ziff. 4.2.) sowie die Befürwortung der Dozenten.

4.1.3. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle ihre Teile incl. aller ihrer Bereiche (siehe Ziff. 4.2.) bestanden wurden.

4.1.4. Die einmalige Wiederholung der gesamten Prüfung oder von Prüfungsteilen (Ziff. 4.2. bis 4.4.) ist möglich. Über Modalitäten und Zeitpunkt entscheidet die Prüfungskommission.

4.1.5. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind nicht anfechtbar.

4.1.6. Lehrgangsteilnahme und Prüfungsergebnis werden schriftlich bescheinigt.

4.1.7. Der erfolgreiche Abschluss der Chorleiterausbildung C ist eine der Voraussetzungen für die Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen der Qualifikationsstufe B an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel.

4.2. Prüfungsteile

4.2.1. Schriftliche Klausur

- *Bereich A:* Gehörbildung (Rhythmus- und Melodiediktat)
- *Bereich B:* Allgemeine Musiklehre (Sachanalyse eines unbekannten, mittelschweren Chorsatzes)
- *Bereich C:* Geschichte der Chormusik

- 4.2.2. Gesang
Vortrag eines selbst gewählten Liedes (mit oder ohne Begleitung).
- 4.2.3. Hausarbeit
Hausarbeit - Probenplan eines Chorsatzes
Schriftliche Ausarbeitung einer Werkanalyse und eines Probenplanes für die Einstudierung (incl. literaturbezogener Stimmbildung) eines vorgegebenen mittelschweren Chorsatzes in Hausarbeit. Methodische Gesichtspunkte sollen dabei im Vordergrund stehen.
- 4.2.4. Praktische Chorarbeit
 - 4.2.4.1. Chorprobe
Ausgewählte Abschnitte des Probenplanes werden mit dem Übungschor durchgeführt.
 - 4.2.4.2. Dirigieren
Dirigieren von vorbereiteten Chorsätzen aus dem Repertoire des Übungschores in verschiedenen Ton- und Taktarten sowie unterschiedlicher Satztechnik.
 - 4.2.4.3. Der Prüfungskandidat hat keine Berechtigung ein Tasteninstrument zur Vorstellung des Prüfungsstückes oder zur Tonangabe zu nutzen.